

## Bericht an den Gemeinderat

Graz, 18.01.2018

GZ: A 10/8 – 078786/2017/0003

Betreff: Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.3 – Eggenberger Gürtel 50

### 1. Ausgangslage

Der Projektbetreiber des Projektes am Eggenberger Gürtel Nr. 50, die BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ist an die Abteilung für Verkehrsplanung und das Stadtplanungsamt herangetreten, um eine weitere Reduktion des Kfz-Stellplatzschlüssels zu erhalten. Für das Projekt wurde bereits 2015 ein so genannter „Mobilitätsvertrag light“, d.h. nicht das gesamte Maßnahmenpaket eines in Graz üblichen Mobilitätsvertrages, im Zusammenhang mit einer gewünschten Kfz-Stellplatz-Reduktion abgeschlossen. Auf Grundlage der bestehenden von der BWSG nun erläuterten Situation, dass beim bereits errichteten Projekt Eggenbergergürtel 71-73 von den 140 Tiefgaragen-Stellplätzen für 168 Wohnungen bisher nur 20 vermietet werden konnten, obwohl diese Wohnhausanlage zu 100% vermietet ist, und der Evaluierung der bestehenden Parksituation vor Ort, spricht seitens der Abteilung für Verkehrsplanung nichts gegen diesen Wunsch-Stellplatzschlüssel. Von der BWSG wurde gegenüber der Verkehrsplanung die Möglichkeit eingeräumt, dass den zukünftigen BewohnerInnen des Projektes Eggenberger Gürtel 50 auch Stellplätze beim Projekt Eggenberger Gürtel 71-73, im Sinne einer Sammelgarage, zur Verfügung gestellt werden können, sollte sich zeigen, dass beim gegenständlichen Projekt die Anzahl der Kfz-Stellplätze nicht ausreichend ist. Voraussetzung für die weitere Reduktion es Kfz-Stellplatzschlüssels ist der Abschluss eines Mobilitätsvertrag mit der Stadt Graz, der das volle Maßnahmenpaket vorzusehen hat.

Durch den Mobilitätsvertrag sollen die zukünftigen NutzerInnen Unterstützung und Informationen für ihre autoreduzierte Mobilität erhalten und Ihnen von Beginn an nähergebracht werden, welche Alternativen zur Autonutzung es in ihrer neuen Wohnumgebung gibt.

In der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 05.15.3 wird daher der Pkw-Stellplatzschlüssel als Ober- und Untergrenze für 1 Pkw-Stellplatz je 145 bis 155m<sup>2</sup> WNF abgeändert.

### 2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Die seitens der Projektbetreiber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen des Vertrages sind in Kapitel IV angeführt. Zusätzlich zu den im bereits bestehenden Vertrag vereinbarten Angeboten wie die Zuzahlung zu ÖV-Jahreskarten, der Organisation von Fahrradservicetagen und der Mobilitätsberatung durch ein Infopaket sind unter Anderem nun auch die Organisation und Durchführung eines Carsharing-Angebotes, ÖV-Abfahrtsmonitore, Paketboxen, E-Lademöglichkeiten und Fahrradservicestationen durch den Projektbetreiber den Bewohnerinnen und Bewohnern kostenfrei zur Verfügung zu stellen.



Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz den

**Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage /1 befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Die Bearbeiterin  
in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Barbara Urban  
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand  
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Martin Kroißbrunner  
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle  
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für Verkehr:

Elke Kahr  
elektronisch gefertigt

Beilage:

- /1 Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.3 – Eggenberger Gürtel 50  
Abgeschlossen zwischen dem Projektbetreiber BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-Wohn-  
und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und der  
Stadt Graz.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/ unter-  
brochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr  
am 19.1.2018.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung


bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 18/1/18

Der/die Schriftführerin: 

	<b>Signiert von</b>	Urban Barbara
	<b>Zertifikat</b>	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-01-04T13:27:40+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kroißenbrunner Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-01-04T17:01:01+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-01-08T13:58:36+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2018-01-08T20:49:54+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 05.15.3 Eggenberger Gürtel 50

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

**BWS Gemeinnützige allgemeine Bau-Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

(FN 94623 b)

Margaretengürtel 36-40

1050 Wien

(im Folgenden „Projektbetreiber“ genannt)

einerseits

und

Stadt Graz,

Hauptplatz 1, 8010 Graz

(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

wie folgt:

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

## I Präambel

Das Projekt „Eggenberger Gürtel 50“ im Gebiet des Bebauungsplanes 05.15.3 Eggenberger Gürtel 50 wird von allen Vertragspartnern unterstützt im Sinne der Bereitstellung von Wohn- und / oder Arbeitsraum in Verbindung mit einem nachhaltigen Mobilitätskonzept zur Reduktion des MIV<sup>1</sup>-Anteils, Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV<sup>2</sup>) und Einschränkungen für den Kfz-Verkehr. Zur Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung der

<sup>1</sup> Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw).

<sup>2</sup> Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.).

neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen von vornherein sichergestellt ist. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektbetreiber sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

## II Grundlagen

1. Der Projektbetreiber ist grundbücherlicher Eigentümer des Gst. Nr. 977, EZ 2193, KG Gries. Der Gültigkeitsbereich des 05.15.3 Bebauungsplans umfasst die Fläche des Gst. Nr. 977, EZ 2193, KG Gries mit einer Gesamtfläche von insgesamt 12.179 m<sup>2</sup> (nach Ablöse der Flächen für einen Gehradweg; vorher 12.448 m<sup>2</sup>) als Planungsgebiet. Dieses Planungsgebiet ist das Projektgebiet.

Für das im Projektgebiet liegende Bauland ist eine Bebauung iSd 05.15.3 Bebauungsplans mit ca. 16.745 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche beabsichtigt.

Aus Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie eines vorhandenen Verkehrskonzeptes kann nach Maßgabe des § 89 Abs 4 Stmk BauG die Zahl der Abstellplätze für das Projektgebiet abweichend zu § 89 Abs 3 Stmk BauG festgelegt werden. Diese Entscheidung erfolgt in Form einer hoheitlichen Verordnung. Festgehalten wird, dass weder die Verordnung über die Zahl der Abstellplätze noch die Erlassung des Bebauungsplanes durch Verordnung des Gemeinderats eine Leistung aufgrund des gegenständlichen Vertrags ist. Mit diesem Vertrag wird kein Rechtsanspruch des Projektbetreibers bzw. Grundeigentümers oder deren Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet. Mit diesem Vertrag sollen jedoch solche Mobilitätsmaßnahmen vereinbart werden, welche die Voraussetzungen für die Festlegung einer gegenüber § 89 Abs 3 Stmk BauG reduzierten Zahl der Abstellplätze durch Reduktion des MIV-Anteils bei gleichzeitiger Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV) und Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds schaffen. Die Erlassung einer Verordnung über die Zahl der Abstellplätze ist Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Maßnahmenumsetzung nach diesem Vertrag.

### III Maßnahmen

Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung der Vorgaben des 05.15.3 BBPI und tragen alle für die Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:

#### 1. Maßnahmenpaket Radverkehr:

- a) *Die Projektbetreiber errichten die im 05.15.3 Bebauungsplans vorgesehenen Zahl der Fahrradabstellplätze gemäß den Vorgaben im Bebauungsplan.*

Die Situierung der **Fahrradabstellplätze** hat einfach erreichbar (nahe bei den Zu- und Ausgängen), abschließbar und witterungsgeschützt zu erfolgen. Die Fahrradabstellplätze müssen felgenschonend zum standsichern Abstellen und zum Ansperrern des Fahrradrahmens sein, fahrend zu erreichen sein, Stufen, Absätze, enge Zufahrtswege sind zu vermeiden; eine Ausnahme von der fahrenden Erreichbarkeit ist zulässig, wenn eine einfache Erreichbarkeit durch barrierefreies Schieben gewährleistet ist. Ausreichend dimensionierte Stellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger in ausreichender Zahl müssen vorgesehen sein. Je Fahrradabstellplatz ist eine Breite von mindestens 0,7m vorzusehen, wobei bei einer versetzten Aufstellung die Breite auf 0,5m reduziert werden kann. Die Fahrgassenbreite hat mindestens 1,80m zu betragen. Fahrradabstellanlagen können mit doppelstöckigen Fahrradabstellplätzen ausgeführt werden, wobei doppelstöckige Fahrradabstellplätze vom Flächenbedarf her so zu behandeln sind wie einstöckige Fahrradabstellplätze.

- b) Die Projektbetreiber stellen sicher, dass für mindestens 3 Jahre ab Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet pro Jahr zwei **Fahrradserviceaktionen** für die Bewohner und Beschäftigten des Projektgebietes stattfinden (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Bei den Fahrradserviceaktionen sind eine kostenlose Kontrolle sowie ein kleines Service für Fahrräder (entsprechend Fahrrad-VO und StVO-Kontrolle) anzubieten. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen. Jede Fahrradserviceaktion für das Projektgebiet muss Kapazitäten für eine 10% der im BBPL vorgeschriebenen Fahrradabstellplätze entsprechende Anzahl an Fahrrädern vorsehen.
- c) Im Projektgebiet wird je angefangene 200 Fahrradabstellplätze (bezogen auf die rechnerisch mindestens erforderlichen Fahrradabstellplätze lt. Punkt 1a) eine **Fahrradservicestation** (Serviceschrank oder Servicestation) eingerichtet und entsprechend gewartet. Die Fahrradservicestation hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen

Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten. Jede Station hat gut zugänglich und überdacht zu sein.

## 2. Maßnahmenpaket E-Mobilität:

Die Projektbetreiber bekennen sich dazu, im Planungsgebiet **zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität bereit zu stellen**. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln. Die Realisierung der Maßnahmen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und ist vor der Planung bzw. Umsetzung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen. Folgende Maßnahmen sind von den Projektbetreibern aber jedenfalls umzusetzen:

### a) Auf den **Besucher- und/oder Kundenstellplätzen** sind **öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität** zu errichten und zwar

- für bis zu 10 Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätzen 1 Ladesäule,
- ab dem 11. für bis zu 20 Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätzen 1 weitere Ladesäule und
- ab dem 21. jeweils für 20 weitere Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätze 1 weitere Ladesäule.

Von den Projektbetreibern müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit Ladesäulen mit mind. 11 kW Anschlussleistung je Ladepunkt realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass Laden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik<sup>3</sup> ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist für die Besucher- und Kundenstellplätze eine **entsprechende Leerverrohrung** herzustellen, dass dort **zukünftig** bei Bedarf **sämtliche Stellplätze mit einer Ladeinfrastruktur** ausgestattet werden können.

### b) Bei allen **Motorrad-/Mopedabstellplätzen** sind Lademöglichkeiten für Elektromopeds- und Elektromotorräder vorzusehen. Die Anzahl dieser Lademöglichkeiten ist mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen.

### c) Für **alle Stellplätze** ist die **zukünftige E-Lademöglichkeit für PKW, Moped und Fahrräder** vorzusehen und zu berücksichtigen. Es sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen

---

<sup>3</sup> Es gelten im Allgemeinen die Richtlinien 2014/94/EU für die Errichtung der Ladeinfrastruktur.

(Durchbrüche und Leerverrohrungen oder Kabeltrassen zu den Parkebenen und den verschiedenen Stellplatzbereichen) zu schaffen, damit auf Wunsch einzelner Bewohner/Nutzer mit geringem Aufwand eine nachträgliche Elektroversorgung und Zählermontage für alle Stellplätze vorgesehen werden kann.

### 3. Maßnahmenpaket Carsharing:

- a) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Implementierung eines allgemein zugänglichen **Carsharing-Systems** durch die Stadt Graz bzw. einen von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, beauftragten Carsharing-Betreiber (oder ähnliches System) mit dem Ziel, dass für mindestens 2 Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit ein Carsharing-System für das Projektgebiet angeboten wird. Dabei sind 4 Carsharing-Fahrzeuge für 2 Jahre zu betreiben.
- b) Für das Carsharing-System sind von den Projektbetreibern im Projektgebiet 4 **reservierte Stellplätze** dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sind oberirdische PKW-Abstellplätze vorhanden, sind die Carsharing Stellplätze oberirdisch und im Projektgebiet dort zu situieren, wo sie laut Bebauungsplan zulässig sind. Die Stellplätze müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen, mit der vom Carsharing Betreiber benötigten (bau-) technischen Infrastruktur ausgestattet, gut und sicher zugänglich und beleuchtet sein.
- c) Die Projektbetreiber verpflichten sich für die Implementierung des Carsharing-Systems einen zweckgebundenen **Beitrag** in Höhe von € 76.000 an die Stadt Graz zu bezahlen. Die Zahlung hat im Voraus bei Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet zu erfolgen; dies binnen vier Wochen ab Rechnungslegung. Der Projektbetreiber hat dafür die Stadt Graz (A10/8 Abteilung für Verkehrsplanung) zeitgerecht über den Zeitpunkt des Erstbezugs zu informieren.

Der Betrag ist von der Stadt Graz (gegebenenfalls anteilig) zurückzuzahlen, wenn kein entsprechendes Carsharing-System betrieben wird bzw. kein Carsharing-Anbieter für den gesamten Zeitraum gefunden wird. Darüberhinausgehende Folgen, insbesondere ein Rechtsanspruch auf Betrieb des Carsharing-Systems durch die Stadt Graz, bestehen nicht.

Wenn eine Einbindung in ein übergeordnetes Gesamtsystem sichergestellt ist, können die Projektbetreiber die Organisation und Umsetzung des Carsharing-Systems (4 Fahrzeuge für zwei Jahre) auch selbst vornehmen. Über die Durchführung dieser Alternativmöglichkeit muss vor Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet



das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung hergestellt werden, andernfalls ist von den Projektbetreibern die zweckgebundene Pauschalsumme zu entrichten.

#### 4. Maßnahmenpaket Mobilitätsmanagement:

- a) Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Erstellung eines **Infofolders** für das Projektgebiet, der die zukünftigen Nutzer über das **spezielle Mobilitätsangebot im Projektgebiet** informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Dieser Infofolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern/Wohnungskäufern zur Vorinformation bzw. beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben und im Projektgebiet Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen; dies ist auch in zeitgemäßer digitaler Form möglich.
- b) Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Organisation und Durchführung einer **professionellen Mobilitätsberatung** für das Projektgebiet gemäß dem Konzept in Anlage ./1 - Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung Bebauungsplan 05.15.3. Die professionelle Mobilitätsberatung beinhaltet:

(A) *Erste Mobilitätsberatung:* Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer, Mieter und Beschäftigten durch Übergabe eines Basis-Informationspakets zur Mobilität in Graz vorzunehmen.

(B) *Dialogmarketing:* Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug wird mittels persönlicher Kontaktaufnahme eine weiterführende Beratung für jeden Haushalt und jede betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet durchgeführt.

(C) *Beratung durch die Mobilitätszentrale:* Für jeden weiteren Beratungsbedarf wird auf das Angebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

#### 5. Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

- a) Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Bereitstellung von zumindest einer **ausschließlich im Haushaltsgefüge** (max. 5 Personen) **übertragbaren Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr**, Zone 101, für den Erstmieter/Erstkäufer einer Wohneinheit im Projektgebiet, wobei dafür vom Erstmieter/Erstkäufer ein Selbstbehalt von max. 10% eingehoben werden darf. Sollte dieses haushaltsbezogene Produkt („**ÖV Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit**“) zum Zeitpunkt der Vertragsumsetzung nicht (mehr) erhältlich sein, wird im

Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, ein gleichwertiges Alternativprodukt festgelegt.

- b) Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Errichtung einer **elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel** und Fahrgastinformation (online) der nächstgelegenen Haltestelle(n) beim Hauptausgang eines jeden Gebäudes im Projektgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (zB Verkehrsverbund). Die elektronische Anzeige (Monitor) kann auch für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (zB Informationsplattform für Hausverwaltung), wenn eine dauerhafte Sichtbarkeit der ÖV-Abfahrtszeiten sichergestellt ist.

#### 6. Maßnahmenpaket Zustelldienste

Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Errichtung von **Paketboxen**, die von allen Zustellern genutzt werden können, zentral in der Siedlung, um die Zustell- und Abholwege für Pakete zu minimieren. Je angefangene 1.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist mindestens eine Paketbox zu errichten.

### IV Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages sowie Information der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, über deren Umsetzung durch **Erstellung von Evaluierungsberichten** gemäß der beiliegenden Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag, Anlage ./2:
- a) Ein Jahr nach Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb ist von den Projektbetreibern ein **erster Evaluierungsbericht** gemäß der Evaluierungsrichtlinie zu erstellen. Dieser Bericht ist bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, vorzulegen.
- b) Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt worden sind, ist über Verlangen der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, eine **Ergänzung des Evaluierungsberichts** laut Evaluierungsrichtlinie binnen drei Monaten vorzulegen.
- c) Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, sechs Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb die Vorlage von bis zu drei

**weiteren Evaluierungsberichten** laut Evaluierungsrichtlinie verlangen. Die Projektbetreiber haben diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

2. Aufgrund der Ergebnisse eines Evaluierungsberichtes können von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, und den Projektbetreibern **Anpassungen der Maßnahmen** einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung folgt dabei den Festlegungen in diesem Vertrag.
3. Nach Vorlage eines Evaluierungsberichtes kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, die darin angeführten Maßnahmen **überprüfen** und dafür die Vorlage ergänzender Informationen und Unterlagen (zB zur Anzahl der Bewohner etc.) sowie Zugang zu den in diesem Mobilitätsvertrag beschriebenen Anlagen verlangen.

## V Kontakt und Information

1. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur Bekanntgabe einer **Ansprechperson für die Mobilitätsmaßnahmen** im Projektgebiet, deren Umsetzung und Evaluierung an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Die Bekanntgabe muss rechtzeitig vor Erstbezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet geschehen.
2. Die Projektbetreiber verpflichten sich zur umfassenden **Information aller Hausverwaltungen** über die Mobilitätsmaßnahmen, das Konzept der Mobilitätsberatung und die Evaluierung sowie zur Bekanntmachung der relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag gegenüber den **zukünftigen Mietern bzw. Käufern** der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages.

## VI Bedingung

Die Verpflichtung der Projektbetreiber zur Maßnahmenumsetzung gemäß diesem Vertrag ist aufschiebend bedingt mit der Kundmachung der von der Stadt Graz beschlossenen Verordnung über die gegenüber § 89 Abs 3 Stmk BauG reduzierte Zahl der Abstellplätze.

## VII Rechtsnachfolge

1. Die Projektbetreiber verpflichten sich, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre jeweiligen Rechtsnächfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet schriftlich überbinden.
2. Dieser Vertrag betrifft Mobilitätsmaßnahmen für die gewollte Entwicklung des Projektgebiets und soll daher die Projektbetreiber im Projektgebiet als (zukünftige) Projektentwickler bzw. Bauträger binden. Spätere Wohnungseigentümer im (entwickelten) Projektgebiet gelten demgemäß nicht als primäre Adressaten der vertragsgegenständlichen Pflichten; die Realisierbarkeit bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss dessen ungeachtet aber dauerhaft sichergestellt sein. Die Überbindungspflicht gilt daher nicht für solche Rechtsnachfolger, die ihre dingliche Berechtigung in Form von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum an den bereits entwickelten Projekten begründen. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Pflicht der Projektbetreiber bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Erfüllung allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllter Vertragspunkte ungeachtet der Begründung von Wohnungseigentum fortbesteht und in diesem Fall den (bisherigen) Grundeigentümer bzw. Berechtigte (Projektentwickler/Bauträger) sowie die aus diesem Vertrag jeweils verpflichteten Vertragsparteien weiterhin trifft.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum im Projektgebiet verpflichten sich die Projektbetreiber bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung die ausschließliche und dauerhafte Nutzung von den erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen für E-Tankstellenplätze und Car-Sharing gegenüber der Stadt Graz so sicherzustellen, dass die Flächen für die jeweilige Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen und die Maßnahmenrealisierung dauerhaft gewährleistet ist. Nach Wahl des Projektbetreibers, Grundeigentümers bzw. Berechtigten aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung hat die Sicherstellung entweder durch Verbücherung der Nutzungsrechte jeweils im ersten Rang nach den zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses ersichtlichen Lasten im Lastenblatt der betreffenden Liegenschaft oder durch vertragliche Regelung in den Verträgen zur Begründung von Wohnungseigentum bzw. dem

Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum und Berücksichtigung in den Parifizierungsgutachten so zu erfolgen, dass die ausschließliche Nutzung der erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen zur Maßnahmenrealisierung dauerhaft gesichert ist, auch bei allen weiteren Rechtsnachfolgen.

3. Wenn die Projektbetreiber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum der zum Projektgebiet gehörenden Grundstücke und an sämtliche aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung Berechtigte rechtswirksam überbunden und die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, davon verständigt haben, sodass die Rechtsnachfolger und zur Bauführung Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmittelbar haften, werden die Projektbetreiber von der Haftung für die Erfüllung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden. Lediglich wenn berechtigte Zweifel an der Bonität der Rechtsnachfolger bestehen und diese von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung von den Projektbetreibern schriftlich gegenüber dieser geltend gemacht und begründet wurden, haften die Projektbetreiber für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch mit dem Rechtsnachfolger.

## VIII Sicherstellung

1. Für den Fall, dass die Pflichten aus diesem Vertrag trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichten sich die Projektbetreiber der Stadt Graz eine Vertragsstrafe in Höhe von einmalig € 25.000,00 je Verstoß zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.
2. Die Projektbetreiber verpflichten sich sämtliche aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten für das Projektgebiet im Grundbuch ersichtlich zu machen, soweit dafür eine Verbücherungsfähigkeit gegeben ist. Soweit einzelne Pflichten nicht verbüchert werden können, bleibt im Falle der Rechtsnachfolge bei Übertragung von Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon sowie bei Einräumung einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet jedenfalls eine Ausfallhaftung des Rechtsvorgängers für die Bezahlung der Vertragsstrafe bestehen, es sei denn, er wird durch Zustimmung der Stadt Graz von der Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe entbunden.

## IX Schlussbestimmungen

1. Die Projektbetreiber verzichten für sich und alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon auf jede Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie aus jedem anderen Grund.
2. Die Projektbetreiber erklären sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
5. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen. Wenn in diesem Vertrag von Zustellungen an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung gesprochen wird, dann kann eine Zustellung auch direkt an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, Europaplatz 20, 8011 Graz erfolgen.
6. Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
7. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Eurobeträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.

### Anlagen:

Anlage ./1: Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 05.15.3 Bebauungsplan

Anlage ./2: Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 05.15.3 Bebauungsplan

**1. Für die Projektbetreiber:**

.....

Graz, am .....

.....

Graz, am .....

**2. Für die Stadt Graz:**

.....

Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

Graz, am .....

.....  
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am .....

.....  
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am .....

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

Datum: .....

## Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 05.15.3 Bebauungsplan

Das Angebot der professionellen Mobilitätsberatung umfasst "Erste Mobilitätsberatung", "Dialogmarketing" und "Beratung durch die Mobilitätszentrale".

### (A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG:


Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer/Mieter und Beschäftigten durch **Übergabe eines Basis-Informationspakets** vorzunehmen. Dieses Basis-Informationspaket beinhaltet relevante Informationen und Unterlagen zum Mobilitätsangebot in Graz, wie zB

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Die genauen Inhalte des Basis-Informationspaketes sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### (B) DIALOGMARKETING:

Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug einer Wohnung bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheiten sind die Haushalte und Unternehmen **persönlich zu kontaktieren** (nach schriftliche Vorankündigung

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 



und/oder telefonischer Kontaktaufnahme) und nach kurzer Befragung zu individuellen Interessen und zum Mobilitätsverhalten der Nutzer ist die Mobilitätsberatung als Serviceaktion vorzustellen. Dabei sollen folgende Unterlagen, wenn möglich persönlich, abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugtipps rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Die Dialogmarketing Unterlagen sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### **(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE:**

Für jeden weiteren persönlichen Beratungsbedarf wird auf das Beratungsangebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektbetreibern angepasst werden.

---

Stand: November 2017

## **Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 05.15.03 Bebauungsplan**

Zur Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages und der Maßnahmenumsetzung sind vom Projektbetreiber **Evaluierungsberichte** zu erstellen. Diese dienen der umfassenden Dokumentation und Information an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. In den Evaluierungsberichten sind die einzelnen Maßnahmen aufzulisten und zu beschreiben. Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen, wann sie umgesetzt wurde, wie sie umgesetzt wurde, und ob die Umsetzung gemäß den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist. Entsprechende Nachweise (Plandarstellung, Fotodokumentation, etc.) sind den Evaluierungsberichten beizufügen. Darüber hinaus sind Angaben zu machen, ob die Umsetzung funktioniert. Wenn Mängel vorhanden sind, sind auch die allfällig notwendigen Verbesserungsmaßnahmen sowie Zeitplan und Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen zu benennen.

### **Struktur und Mindestinhalte der Evaluierungsberichte:**

#### **1. Allgemein**

- Angabe und kurze Beschreibung des Projektes
- Baubeginn und Fertigstellungstermin des Bauprojektes
- Datum der Evaluierung
- Daten des Ansprechpartners

#### **2. Maßnahmen**

##### **2.1. Radverkehr**

###### **2.1.1. Fahrradabstellplätze**

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradabstellplätze
- Angaben zur Situierung der Fahrradabstellplätze
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

### 2.1.2. Fahrradserviceaktion

- Wurden Fahrradserviceaktionen angeboten?
- Termine, an denen Fahrradserviceaktionen durchgeführt wurden
- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Angabe allfälliger Kooperationspartner
- Nachweis: Einladungsschreiben, Fotos, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.1.3. Fahrradservicestation

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradservicestationen
- Angaben zur Situierung der Fahrradservicestationen
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.2. Elektromobilität

### 2.2.1. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Besucher- und Kundenstellplätze

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurden öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität geplant / errichtet?
  - Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladesäulen für E-Mobilität
  - Wie wurden Vorkehrungen / Leerverrohrungen für Stromtankstellen getroffen?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.2.2. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Motorrad- / Mopedabstellplätze

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden Lademöglichkeiten geplant / errichtet?

- Wie viele wurden umgesetzt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.2.3. Vorbereitung für E-Mobilität auf allen Stellplätzen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden zukünftige Lademöglichkeiten geplant und hergestellt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.3. Carsharing

### 2.3.1. Carsharing System

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurde das Carsharing-System vorgesehen und eingerichtet?
  - Anzahl Carsharing-Fahrzeuge?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.3.2. Carsharingstellplätze

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wo sind Carsharingstellplätze vorgesehen und eingerichtet?
  - Anzahl der Carsharingstellplätze?
  - Wie erfolgt die dauerhafte Sicherstellung?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: .....



- Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
- Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.3.3. Carsharing - Beitrag

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Höhe des Beitrages
  - Wann wurde der Beitrag bezahlt?
- Ist eine alternative Umsetzung des Carsharing-Systems erfolgt?
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.4. Mobilitätsberatung

### 2.4.1. Infolder zum Mobilitätsangebot

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde ein Infolder mit den Informationen des Mobilitätsangebots für die NutzerInnen erstellt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Folder
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.4.2. Erste Mobilitätsberatung

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde eine Mobilitätsberatung durchgeführt?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeigneter Nachweis für die Mobilitätsberatung
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.4.3. Dialogmarketing

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde 3 bis 6 Monate nach Erstbezug Dialogmarketing angeboten?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeignete Nachweis für das Dialogmarketing
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.5. Öffentlicher Verkehr

### 2.5.1. Finanzierung von ÖV-Karten

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Welches Produkt wurde angeboten
  - Wie viele Haushalte, Nutzer etc.?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme durch die Erstnutzer
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.5.2. Elektronische Fahrplananzeigen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie viele elektronische Anzeigen für ÖV-Abfahrtszeiten wurden errichtet?
  - Wo wurden die Anzeigen errichtet?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

## 2.6. Zustelldienste

### 2.6.1. Paketboxen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wo wurden wie viele Paketboxen errichtet?
  - Größe (Fassungsvermögen) der Paketboxen?
  - Von welchen Zustellern werden die Paketboxen genutzt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen